

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0331/2006

Auskunft erteilt:

Herr Theil

Ruf:

4 92 21 00

E-Mail:

theilV@stadt-muenster.de

Datum:

28.04.2006

Betrifft

Vorläufige Geschäftsanweisung gem. § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW zur Regelung der Finanzbuchhaltung für die Stadt Münster

Beratungsfolge

14.06.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Bericht
21.06.2006	Hauptausschuss	Bericht
21.06.2006	Rat	Bericht

Bericht:

Die beigegefügte vorläufige Geschäftsanweisung gem. § 31 GemHVO NRW zur Regelung der Finanzbuchhaltung für die Stadt Münster wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 31 Abs. 1 Satz 3 GemHVO) dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) fordert der § 31 Abs. 1 Satz 1 der neuen GemHVO NRW von der Gemeinde:

„Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.“

Diese örtlichen Vorschriften sind gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 GemHVO dem Rat zur Kenntnis zu geben. Der § 31 Abs. 2 GemHVO enthält eine Aufzählung von Bestimmungen, die in den örtlichen Vorschriften mindestens zu regeln sind.

Die Stadt Münster hat parallel zur Umsetzung des NKF in der ersten Welle zum 01.01.2006 (vgl. Ratsvorlage V/0283/2005 vom 12.04.2005) eine entsprechende Geschäftsanweisung erarbeitet, die vom Oberbürgermeister zum 01.04.2006 erlassen wurde. Sie gilt nur für die Ämter, die bereits auf die Doppik umgestellt sind.

Der Zusatz „vorläufig“ in der Bezeichnung der Geschäftsanweisung wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass im Zuge des laufenden mehrjährigen Einführungsprozesses des Neuen Kommunalen Finanzmanagements weiterhin Erfahrungen gemacht werden, die sukzessiv noch zu einer Anpassung der Vorschriften führen werden. Die jetzt vorgelegte Geschäftsanweisung steht

daher unter dem Vorbehalt der zukünftigen Überarbeitung. Der Rat wird über Änderungen und Ergänzungen in regelmäßigen Abständen informiert werden.

Teile der Regelungen, insbesondere unter den Ziffern 3. und 4., wiederholen bzw. modifizieren Vorschriften, die auch unter dem kameralen Haushalts- und Bewirtschaftungsrecht bereits Gültigkeit haben, z.B. in der für doppelte Haushaltsbereiche aufgehobenen Gemeindekassenverordnung oder in der Geschäftsanweisung für das kamerale Finanzwesen in der Stadt Münster.

I.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin